Regierungspräsidium Freiburg

Az.: RPF-23-5440-5/3/55

Allgemeinverfügung vom 01.02.22 über die befristete Einrichtung zusätzlicher Betriebsstellen und Satelliten von nach § 108 Nr. 1 oder Nr. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zugelassenen Krankenhäusern gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg (LKHG BW) begründet in der Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie

I.

1.

Krankenhäuser, die nach § 108 Nr. 1 oder Nr. 2 SGB V zugelassen sind, können weitere Betriebsstellen und Satelliten einrichten und betreiben, als im jeweiligen Bescheid über die Aufnahme in den Krankenhausplan (Datenblatt) festgestellt wurden, um die notwendigen Versorgungskapazitäten für die nicht aufschiebbare akutstationäre Krankenhausversorgung nach § 39 SGB V zu schaffen.

2.

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

3.

Die Allgemeinverfügung tritt nach Bekanntgabe mit Wirkung vom 01. Februar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

4.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

5.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt am 01. Februar 2022 durch öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite des jeweils zuständigen Regierungspräsidiums.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG).

II.

<u>Begründung</u>

Das Coronavirus SARS-CoV-2 breitet sich in Form der Omikronvariante rasant aus mit der Folge, dass auch die Hospitalisierungsinzidenz inzwischen wieder deutlich zunimmt. Auch

wenn man derzeit davon ausgehen kann, dass die Omikronvariante insgesamt mildere Krankheitsverläufe hat, ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht belastbar einzuschätzen, ob und inwieweit die hohe Zahl der Krankenhauseinweisungen auf den Normalstationen auf die Intensivstationen durchschlagen wird.

Um sicherzustellen, dass die Krankenhäuser bei steigender Fallzahl ihre Behandlungskapazitäten sowohl auf den Normalstationen als auch für die Versorgung schwerer Infektionsfälle gezielt einsetzen und gegebenenfalls erweitern sowie Patientenströme so geordnet
und effizient wie möglich lenken können, müssen alle geeigneten Maßnahmen ergriffen
werden. Gerade angesichts besonders schwerer und lebensbedrohlicher Krankheitsverläufe und den früheren Erfahrungen mit erheblichen Engpässen in anderen Staaten bedarf
es gerade jetzt im Besonderen einer optimalen Kooperation und der Mitwirkungsbereitschaft aller Einrichtungen zur stationären Versorgung.

Im Einzelnen:

Zu I.1.:

Im Bescheid über die Aufnahme in den Krankenhausplan nach § 7 Absatz 1 Satz 1 LKHG werden die Betriebsstellen und Satelliten der Krankenhäuser, die nach den landesrechtlichen Vorschriften als Hochschulklinik anerkannt sind (§ 108 Nr. 1 SGB V) und der Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan eines Landes aufgenommen sind (Plankrankenhäuser, § 108 Nr. 2 SGB V) festgestellt.

Um Krankenhäusern im Sinne von § 108 Nr. 1 und Nr. 2 SGB V während der Pandemie die Behandlung und Versorgung und damit die Schaffung weiterer Behandlungskapazitäten an anderen Betriebsstellen und Satelliten zu ermöglichen, ist die Beschränkung auf die in dem jeweiligen Bescheid festgestellten Betriebsstellen und Satelliten während der Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung aufzuheben und diesen Krankenhäusern die Möglichkeit zu geben, weitere Betriebsstellen und Satelliten, z. B. in Fachkliniken, privaten Kliniken, Hotels, Messehallen, Turnhallen etc., einzurichten und zu betreiben. Diese Befugnis endet mit dem Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung (Ziffer 3).

Die rechtlichen Vorgaben für den Betrieb der bestehenden und weiteren Betriebsstellen und Satelliten bleiben unberührt, insbesondere hinsichtlich medizinischer und – soweit angemessen – für die Hygiene relevanter Vorgaben. In den auf Grundlage dieser Allgemeinverfügung eingerichteten Betriebsstellen erfolgt die akutstationäre Patientenversorgung entsprechend der Ausstattung der jeweiligen Betriebsstellen.

Zu I. 2.:

Soweit erforderlich kann diese Allgemeinverfügung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Zu 1.3.:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Sie gilt bis einschließlich 31. März 2022.

Zu I.4.:

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die sofortige Geltung liegt im öffentlichen Interesse. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um die Patientenversorgung sowie deren Koordinierung effektiv sicherzustellen. Die Durchführung der Maßnahmen duldet keinen Aufschub, Entscheidungen über mögliche Rechtsbehelfe können nicht abgewartet werden. Das öffentliche Interesse am effektiven Schutz von Gesundheit und Leben überwiegt das Interesse von den Anordnungen Betroffener, die Maßnahmen erst nach einer rechtskräftigen Entscheidung durchzuführen oder zu dulden.

Zu I.5.:

Die Vorschrift regelt die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist zu richten an das

Verwaltungsgericht Freiburg Habsburger Straße 103 79104 Freiburg

Die Anfechtungsklage hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

gez. Bärbel Schäfer

Regierungspräsidentin